
Amtliche Bekanntmachung vom 02. Juli 2016

Satzung für die Jagdgenossenschaft Tübingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO) vom 02.04 2015 (GBl. S 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Tübingen am 21.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Tübingen“ und hat ihren Sitz in Tübingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG angepasste Abschusspläne bzw. Zielvereinbarungen über den Abschluss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6)
- b) der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft (§ 10).

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
 2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
 3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen.
 4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.
-

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung kann schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln oder offen per Handzeichen erfolgen. Über die Form der Abstimmung entscheiden die Jagdgenossen in der Jagdgenossenschaftsversammlung. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden als Ablehnung gezählt.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist der Jagdgenosse, der sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands,
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung über 100 ha Abrundungsfläche, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reingewinns der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i. S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Erhebung von Umlagen,
- j) die Entscheidung, ob die Jagd ruhen soll.

§ 10 Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Gemeinderat)

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jagdjahre auf den Gemeinderat übertragen.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung einen beschließenden Ausschuss oder den Oberbürgermeister/Bürgermeister oder sonst eine dritte Person mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen. Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, seine Zuständigkeit nach § 11 Nr. 3 Buchst. f) für die Verpachtung einzelner Jagdbögen, die einen Stadtteil oder Teile eines Stadtteils betreffen, dem jeweiligen Ortschaftsrat zu übertragen.
3. Bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks oder des einzelnen Jagdbogens sind hinsichtlich der Jagdpächterauswahl der Kreisbauernverband Tübingen e.V. und die Kreisjägersvereinigung Tübingen e.V. anzuhören.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftverkehrs und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. örtlichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bis 99 ha Abrundungsfläche,
 - j) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Jagdgenossen, unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.
3. Die Jagdgenossen sind verpflichtet, sofern Unklarheiten bestehen, ihre Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster usw. und die Vertretungsbefugnis ggf. durch Erbscheine, Vollmachten der übrigen Mitglieder einer Erbengemeinschaft oder dergleichen, nachzuweisen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne bzw. Zielvereinbarungen Einsicht zu nehmen. Die Abschusspläne bzw. die Zielvereinbarungen werden beim Bürgermeisteramt Tübingen - Liegenschaftsverwaltung - ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Jagdgenossen können gegen die Abschusspläne bzw. die Zielvereinbarungen innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, in den Abschussplänen bzw. in den Zielvereinbarungen vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach ihrem Flächenanteil an der Gesamtfläche der Jagdgenossenschaft.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Kosten für die Verwaltung der Jagdgenossenschaft trägt die Jagdgenossenschaft.
2. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Universitätsstadt Tübingen – zweckgebunden für den Bau und die Unterhaltung von Wald- und Feldwegen – zur Verfügung gestellt.
3. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
4. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 3 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr

gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Universitätsstadt Tübingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

5. Entfällt auf ein Jagdgenosse ein geringerer Reinertrag als 40 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 40 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind von einander getrennt (Bruttoprinzip) innerhalb des Haushaltsplanes der Universitätsstadt Tübingen auf gesonderten Haushaltsstellen auszuweisen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Jagdjahr und läuft vom 01. April bis 31. März eines jeden Kalenderjahres.

§ 19 Umlagen

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr.1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen in der für die Universitätsstadt Tübingen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Jagdgenossenschaft Tübingen vom 19.03.2002 außer Kraft.

Tübingen, den 04. April 2016

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Gemeinderats

Tübingen, den 02. Juli 2016

Bürgermeisteramt